

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 15. May 1797.

I. Publicandum.

Da mittelst des wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bey den Militair-Gerichten in Dato Berlin den 14ten Merz c. erlassenen Allerhöchsten Publicandi unter anderen Bestimmungen sub Nr. 3. ad P. 1. Tit. 11. §. 702 et 703. festgesetzt worden ist, daß dasjenige, was von Schulden solcher Militair-Personen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hier verordnet ist, auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht, gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden; dagegen zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Weurlaubter irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrages, zur Gültigkeit der Schuld erforderlich seyn, und diese gerichtliche Abschließung in der Garnison bey der vorgesezten Militair-Behörde, im Fall des Urlaubs aber bey den Gerichten des Wohn- und Aufenthaltsorts erfolgen soll. Ferner sub Nr. 8. ad P. 11. Tit. 1. §. 1027 et 1088. die hierin enthaltenen Vorschriften wegen Abfindung außer der Ehe geschwängelter Weibspersonen und Ernährung unehelicher Kinder, in Ansehung der Militair-Personen folgendermaßen näher bestimmt worden sind, daß

a) wegen der Alimente des Kindes von dem Traktament eines Unterofficiers oder

gemeinen Soldaten kein Abzug statt finden soll; wann also ein solcher Schwängerer außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb haben möchte, inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögens Umständen des unehelichen Vaters sich gedulden müsse, b) so wie es sich nach den Vorschriften des Landrechts schon von selbst versteht, daß eine Frauensperson, welche mit einem Officier, Unterofficier, oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang sich einläßt, und demselben auch, unter dem Versprechen der Ehe den Beyschlaf gestattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer, unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Fall statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heyrath schon erhalten hätte, und hiernächst gleichwol die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die in dem §. 1072. verordnete mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten gehört. In Ansehung der Ober-Officiers aber, welche eine unschuldige Person durch allerley Kunst, durch Verspiegelungen des schon nach

gesuchten, und in kurzem zu erwartenden Consensus u. s. w. zum Verschlag verleitet haben, soll es bey den Vorschriften des Landrechts §. 1077. 1078 und 1079. sein Bewenden haben. So werden diese näheren Bestimmungen und Vorschriften hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht. Lingen den 1. May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

Die Untertanen auf dem platten Lande sind schon zum öftern auf mancherley Weise aufgefordert und ermahnet worden, ihre Gebäude mit verhältnißmäßigen und sowol ihrem wahren Werth angemessenen Summen, als auch mit Rücksicht auf einen etwanigen neuen Bau, in das Feuersocietäts-Catastrum eintragen und wenn sie zu geringe versichert seyn sollten, das Assurationsquantum erhöhen zu lassen. Dessen ungeachtet ist bey mehreren Brandfällen bemerkt worden, daß die Gebäude der Landleute noch äußerst geringe bei der Feuersocietät versichert sind, und wird unter andern hier unr der einzige Fall zur Warnung und um die Untertanen auf ihren wahren Vorteil aufmerksam zu machen, zur Wissenschaft gebracht, daß das abgebrannte Wohnhaus des Col. Sander No. 21. der Bauerschaft Berste, welches er erst vor 8 Jahren mit einem Kostenaufwande von wenigstens 1000 Rthl. neu gebaut hat, nur zu 75 Rthl. asscurirt gewesen, und also demselben auch ein mehreres nicht aus der Brandcasse bezahlt ist. Da nun dieser verunglückte Unterthan, so wie alle übrige, die aus Sorglosigkeit und unzeitiger Sparsamkeit, um nicht viel Feuersocietäts-Beiträge leisten zu dürfen, wenn sie ein ähnliches Unglück trifft, hierdurch in die größte Verlegenheit gesetzt werden, indem sie sodann nicht wissen, wie sie zu den Kosten eines neuen Baues Rath schaffen wollen, ihre Stetten mit Schulden belasten müssen, die sie und auch oft

ihre Nachfolger nicht bezahlen können, so werden sämtliche Untertanen des platten Landes hiermit nochmals ernstlich ermahnet, ihre Gebäude, wenn solche zu geringe im Feuersocietäts-cataster versichert sind, angemessen, und mit Rücksicht auf die Kosten eines neuen Baues erhöhen zu lassen, dabei wol zu bedenken, daß keiner vor dem Unglück eines Brandschadens gesichert ist, und wenn er sodann in einem solchen Falle keine hinlängliche Unterstützung aus der Feuersocietäts-Casse zu erwarten hat, die daraus entstehende und sich auf seine Kinder und Nachfolger erstreckende traurige Folgen mit den geringen Beitrags-Geldern in gar keinem Verhältniß stehen, wie denn auch solche unbesonnene und sorglose Untertanen, welche die Wohlthätigkeit der Feuersocietäts-Anstalt verkennen, und die oftmaligen landesväterlichen Erinnerungen aus der Acht lassen, im Fall eines Brandschadens ausser der reglementsmäßigen Remission, keinen Zuschuß an Brandcassengeldern aus der Landes-Casse zu gewärtigen haben, sondern den Folgen ihrer übelangebrachten Sparsamkeit werden überlassen werden. Minden den 18. April 1797.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Zecklenburg-Lingensche Krieges- und Domänen-Cammer.
Haß, v. Schock. Heinen.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügeu Euch, dem bey der Vestung Bitsch vor einigen Jahren verschollenen Grenadier Johann Heinrich Berasfeld, Infanterie-Regiments v. Romberg, hierdurch zu wissen, daß Eure von Euch verlassene Ehefrau Marie Isabein Berasfelds geborne Rosen, nunmehr bey Unserer Minden-Ravensbergschen Regierung auf ein Ehescheidungs-Erkentniß angetragen, und Wir daher Eure öffent-

Nach Vorladung, den Befehlen nach, beschloffen haben, daß Wir Euch solchem nach hiemit vorladen, in Termine den 24ten August, v. vor dem angeordneten Mandataro Regierung-Referendario Woltemas, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu erscheinen, oder vorhero Eurer Ehefrau von Eurer Aufenthalt Nachricht zu geben, und solches auch bey Unserer Regierung hieselbst, oder dem Euch ex officio zum Mandatarus zugeordneten Cammerfiskal Woelmahn, anzuzetgen; indem Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr dieses unterlassen, noch Euch in obigen Termine einfinden werdet, auf die Trennung der Ehe nicht nur werde erkannt, sondern auch Eurer bisherigen Ehefrau die anderweite Verheyratung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Signation erlassen und gehörig inserirt und affigirt worden. So geschehen Minden den 10ten April 1797.

W. v. Arnim.
Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und sagen hierdurch auf Ansuchen der Erben der verstorbenen Amtmannin Gaden in Petershagen zu wissen, daß sich auf dem von der verstorbenen Wittwe Amtmannin Gaden eigenthümlich besessenen ehemals Hauptmann von der Mülben, sodenn Pastor Zelle nachher Pastor Wblicher und zuletzt Amtmann Gadenschen freyen Burgmanns Hofe in Petershagen folgende von den Besitzern contrahierte Anlehne ingroßirt befinden: 1) Für die Armen zum Geiste in Minden 120 Rthlr. in currenter Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 13ten April 1741. et Ingrossatione de 18 Apr. 1741, 2) für das Armenhaus ad Stum Nicolaum in Minden 200 Rthl. in guter gangbarer vollgeltender Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 10ten Decbr. 1741. et Ingrossatione de 19. Decbr. 1741., 3) für die Clarensche Stipendien Foundation in Minden 150 Rthl. in Golde ex Obligatione

des Hauptmanns von der Mülben de 14ten Mart. 1744. et Ingrossatione de 24. März 1744., 4) für die Armen zum Geiste in Minden 150 Rthl. in currenter Münze ex Obligatione des Curators der Erben des Hauptmanns von der Mülben, Affessoris Benecke den 24ten et 30ten Decbr. 1746. et Ingrossatione de 11ten Januar 1747., 5) für den Kaufmann Henrich Daniel Gevekoth in Minden 200 Rthlr. in Münze ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben den 13ten Nov. 1755. et Ingrossatione de 18. Nov. 1755., 6) für eben denselben 30 Rthl. in Courant Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 24. July 1756. et Ingrossatione de 27. August 1756., 7) für den Schneider Kinschelmann in Minden 100 Rthl. in Golde ex Obligatione der Charlotten Albertine von der Mülben de 1. Aug. 1746. et Ingrossatione de 9ten Novbr. 1756., 8) für den Pastor Zelle in Danneberg 300 Rthl. in Courant ex Obligatione des March-Commissair Wesseling und dessen Ehefrau Elisabeth Charlotte von der Mülben den 2ten May 1759. et Ingrossatione de 26ten Juny 1759., 9) für den Amtmann Gaden in Petershagen 300 Rthl. in Golde ex Obligatione des Stückjunker Pohlmann de 2. July 1754. et Ingrossatione de 7. Nov. 1759. Es haben nun zwar die Amtmannin Gadenschen Erben legali modo nachgewiesen, daß sämtliche vorbenannte Ingrossata schon vor länger als 30 Jahren und zwar von Nr. 1. bis 7. inclusive durch Bezahlung unter Retradition der Schuld-Instrumente an die in den Obligationen benannte Creditores, Nr. 8. et 9. aber durch Consolidation getilget worden, indessen, weil die Schuld-Documente unter den Papieren ihrer Erblasserin nicht aufzufinden und also Behuef Löschung dieser Schuldposten im Hypotheken-Buche nicht vorgelegt werden könnten, darauf angetragen, daß deshalb ein öffentliches Aufgebot veranlasset werden mögte. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche an einer

oder mehreren der vorbenannten Obligationen und darüber erteilten Ingressions Documenten Rechte und Ansprüche haben, durch dieses bey unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreytmahl den Lippstädter Zeitungen aber zweymahl eingerückt worden, öffentlich aufgefördert, in Termino den 26ten July d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsrath Böhmmer auf hiesiger Regierung diese ihre Ansprüche unter Vorlegung der Documente anzugeben, und solche gehörig zu recht fertigen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenannte Capitalien und darauf sprechende Documente auf immer abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Original-Documente für amortisirt erklärt, und mit der Löschung der Capitalien im Regierungs Grund und Hypothekenbuche bey dem pro Hypotheca haltenden freyen Burgmanns Hofe verfahren werden soll.

Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Inseigel und verordneten Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 5ten May 1797.

An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen.

v. Arnim.

Der Colonus Christian Willmanns, Besitzer der an das adliche Guth Böfel elgenbehörigen Stette Nro. 20. Bauersch, Schwenningdorff hat dem Amte vorgestellet, daß er sich nicht vermögend befinde, die von dem Vorbesitzer auf ihm überkommene Schuldenlast, auf einmal zu bezahlen, und hat daher deren terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher diejenige, welche an den Willmanns Forderung haben aufgefördert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 18ten July anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sie sich berufen wol-

len, vorzulegen. Die zurückbleibenden Creditoren haben zu erwarten, daß sie erst nach Befriedigung derjenigen ihre Bezahlung erhalten, welche ihre Forderungen angegeben haben. Königl. Amt Limberg den 29ten März 1797.

Schrader.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Limbergischen Urrodter Martin Fleer, welcher wegen Dieberey zu einer 4jährigen Bestrafungstrafe condemnirt, des Concurs eröffnet, und Herr Stadt-Secretair Rind zu Lübeck zum Interims Curator bestellt. Daher werden diejenigen, welche Schuld oder Entschädigungsforderung an den Ludolf Fleer wegen von ihm und seinen Diebes-Gesellen ausgeführten Diebereyen zu fordern haben, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zuletzt am 20. July zu Oldendorf an der Gerichtsstube diese Forderungen anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, auch sich über Beybehaltung des Herrn Stadt-Secretair Rind als Curatoris zu erklären.

Im Fall diese Aufforderung nicht befolgt wird, werden diejenigen, welche sich dann nicht gemeldet, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Königl. Amt Limberg den 29. März 1797.

Schrader.

Die Wittwe des verstorbenen Unterbogt Viele in Halle hat zur Berichtigung ihres Schuldenwesens auf Edictal-Citation ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wittwe Vielen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 21ten Julius hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfall damit präcludirt, und nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen. Amt Ravensberg den 5ten May 1797.

Lueder.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß über das Vermögen der verstorbenen Wittwe Borgmeiers mittelst Decrets vom heutigem dato der erbschaftliche Liquidations-Process eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Borgmeiersche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen zu dem auf den 9ten Junius d. J. am Rathhause Morgens 9 Uhr angeetzten Termin unter der Verwarnung edictaliter veraplatet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Vermögens-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 19ten Mart. 1797.

Consruch. Buddaus. Hoffbauer.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 26ten dieses Freytags und folgende Tage, Morgens 9 Uhr sollen auf der Dückeburger Aue über 100 Stück ausgerangirte Train-Pferde gegen gleich baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden, wozu sich Liebhaber einzufinden belieben wollen.

von Wuthenow,

Rittmeister und Train-Director.

Minden. Bey Hemmerde. Große Italiänsche bitter Pomranzen und Sinaäpfel 8 Stück, Spanische Äpfel 2 Sinaäpfel 16 Stück, Citronen 24 Stück 1 Mthlr. Neue Brunetten 2 Pf. geschälte Apfelschnitzzen, Schwetschen ohne Steine und ausgestochene Vorstapfel 6 Pf. Bamberger Schwätzchen 12 Pf. 1 Mthlr. Magdeburger Dückstein 4 Egrl. 1 Engl. Bier 6 Egrl. Franzwein = Eßig 6 Egrl. Pf. Dautluzofeine Prob. Dehl das Glas 16 Egrl. geräucher-ten Rhein-Lay das Pf. 20 Egrl. frisch Selzer Wasser 3 Krüge pr. 1 Mthlr.

Consruch. Buddaus.

Minden. Ein schöner moderner Reise Wagen, der nicht ganz schwer ist, und eine halbe Ehre, ebenfalls moderne beyde im guten Stande, sollen verkauft werden. Liebhaber hierzu wollen sich bey dem Herrn Mateler Meyer melden, welcher weiter Auskunft davon geben wird.

Oldendorf unterm Lemberg.

Beim Schuss-Juden Heyn sind Halb- und Kuh-Selle zu verkaufen. Käufer können sich in Zeit 14 Tagen einfinden.

Minteln. Ein aus fünf Wassergängen und einem Ambos-Fener, auch noch neuem erst vor zwanzig Jahren aufgeführten separirten großen Wohnhause von zwey Etagen, nebst großem Garten und einem kleinen Bilo, eigenthümlicher von allen Abgaben freyer und dem vortheilhaftesten Privilegio versehenet in der Grafschaft Paderburg im Amte Alvensburg gelegener Ehen- oder Blauschammer, ist aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch allensals auf gewisse Jahre zu verpachten. Auf dem Verkaufsfall sind dabei bemerklich zu machen, daß die Hälfte des Kaufgelbes gegen billige Zinsen darauf stehen bleiben kann. Man meldet sich deshalb bey dem Fürstlich Hessischen Rentmeister Godecke zu Coverden oder Bünte vor Minteln in der Grafschaft Schaumburg.

Am Sonnabend den 27ten dieses sollen allhier fünfzig Stück magerer Schweine den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können sich dazu Morgens 8 Uhr einfinden, und bekannte sichere Käufer bis Weihnachten mit der Bezahlung, Geist erhalten. Oldenhafen den 2ten May 1797.

Consruch. Buddaus. Nachdem zu Befriedigung eines in großem Theil Gläubigers der Verkauf der Substanz in der Stadt Enger belegenen Feldmans Stelle notwendig, und des

Endes deren Taxation bereits verfügt worden, als wird solcham Stette cum pertinentiis hiemit öffentlich subhastirt, und pro omni terminus auf den 5ten Jun. d. J. an der Auction zu Enger bezielet, in welchem Kaufstuge erscheinen, annehmblich bleiben, und dem Biethen nach den Zuschlag gewärtigen können. Es ist diese Stette mit Einschluß der von dem Capitulo St. Joh. et Dionys. zu Herford in Meyerstädter Qualität realisirenden 6 Scheffel mit Hammelsde belegenen mit 6 Schfl. Pachtzins beschwerten Länderey zu 1660 Rthl. taxirt und können diejenigen Kaufstugigen, welche keine specielle Kenntniß dieser Stette besitzen, und solche zu erlangen wünschen, die Einsicht der Beschreibung nebst Taxe täglich bey hiesigem Amte erlangen. Eign. am Königl. Amte Enger den 27ten März 1797.

Consbruch. Wagner.

Amte Ravensberg. Das Königl. erbmeyerstädtische Haardeterische Consulat in Desterwebe, bestehend aus einem neu erbaueten Wohnhause, ungefehr 3 Scheffelland Getrand, und 1 Scheffelland Wiesegrund, welche nach W. 2. 3. der Lasten auf 549 Rthl. 15 gr. 2 Pf. veranschlagt sind, soll in Terminis den 9ten May, 12ten Jun. und 10ten Jul. mit Obergutsherrenlicher Allerhöchster Bewilligung meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe zu erstehen willens sind, werden dahero aufgefordert in gedachten Terminen, und besonders im letzten, sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil demnächst keine Nachgebothe angenommen werden sollen.

IV Sachen so zu verpachten.

Da die Pachtzins des Mettelstädter Zehntens mit der vorigjährigen Erndte abgelassen sind, so soll derselbe auf anderweitige 4 Jahre wieder verpachtet werden, wozu Terminus auf den 25ten

dieses Monats angesetzt wird. Die Pachtstuge wird also eingeladen, am gedachten 25ten sich allhier Morgens um 10 Uhr einzufinden. Stockhausen den 6ten May 1797.

V Gelder, so auszuleihen.

Es gehen am 9ten Jul. c. bey hiesigem Amte 1143 Rthl. Papillengelder in Golde ein, welche gegen sichere Hypothek and 4 Proc. Zinsen wieder ausgeleihen werden sollen. Derjenige so zu dieser Anleihe Lust hat, und gehörige Sicherheit nachzuweisen vermag, kann sich bey dem Vormundschaftlichen Gerichte hieselbst melden. Hildhausen am Königl. Amte Enger den 5ten April 1797.

Consbruch. Wagner.

VI Avertissements.

Von dem Untervogt Dittmann zu Ahle im Kirchspiel Wunde sind 3 Pferde aufgetrieben; deren Eigenthümer unbekant. 1. Ein Fohlen, suchsroth mit weißen Mahnen, ein Mutterpferd, 2. ein Hengstfohlen dunkelbraun, 3. ein altes Mutterpferd, von schwarzer Farbe gedrückt vom Sattel. Der Eigenthümer muß sich binnen 8 Tagen melden, sonst die Pferde als Herrenloses Gut verkauft werden. Amte Limberg den 9ten May 1797.

Schrader.

Es ist vom Vorsteher Krieger zu Ennighausen aufgetrieben, ein Mutterpferd, hellgelb von Farbe, mit schwarzen Strich über den Rücken schwarzen Mahnen und Füßen. Der Eigenthümer hat sich binnen 8 Tagen zu melden, sonst mit Verkauf verfahren werden wird. Königl. Amte Limberg den 2ten May 1797.

Schrader.

VII. Eheverbindung

Ihre am 6ten dieses vollzogene ehliche Verbindung machen hiermit ergebenst bekannt. Reineberg im Fürstenthum Minn den 6ten May 1797.

Der Lieutenant von Randow vom Regiment Leib-Carabinier.

Wilhelmine von Randow geb. Delius,

VIII Todesanzeige.

Das Ableben unsers vielgeliebten Vaters, des Königl. Salz-Factors Herr Johann Casper Geveloth, erfolgte am 7ten dieses nach einem, anderthalbjährigen Krankenlager im 8ten Jahre seines Alters. Wir ermangeln nicht dieses unsern sämtlichen Verwandten und Freunden, unter Verbitung der gewöhnlichen Condolenzten hiermit bekannt zu machen.

Minden den 8ten May 1797.

Geschwister Geveloth.

IX Brodt = Tare

der Stadt Minden, vom 1. May 1797.

Für 4 Pf. Zwieback
 4 Semmel
 1 Mgr. fein Brod
 1 Speisebrod
 6 gr. Brod 9 Pf.
 Fleisch = Ware.
 1 Pf. Rindfl. bestes außl. 3 mgr. 4
 1 schlechteres 1 6
 1 Schweinefleisch 4 4
 1 Kalbfleisch wovon der
 Brate über 9 Pf. 3
 1 dito unter 9 Pf. 1 2

Ich und über mich.

Thures, unendlich thures Ich! schätzbares Kleinod meines eigenen Gefühls! wie wenig würdest du geachtet werden, wenn nicht das eigene Bewußtseyn deiner Verdienste dich aus der Vergessenheit zu ziehen suchte! Fahre also fort das an dir selbst zu schätzen, was dein eigener einsichtsvoller Verstand ohne Mißbrauch der Brille der Eigenliebe bisher als schätzbar anerkannt hat; erzähle es der Welt und der Nachwelt, was dein Geist und dein Körper aus der Hand der Natur und der Kunst für Bildung empfing und wie dein eigenes Bestreben dich zum Muster deiner Nebenmenschen und zum Ziel ihres Neides machte! Ihr Werke meines Verstandes, helfet mir dieses bezeugen, und du Spiegel meiner Wand, verhöre es bey jeder Gelegenheit, wenn mein verstoßner Blick sich auf dich wirft!

So erzähle denn Muse meines Genies die großen Vorzüge, welche Natur und Kunst an mir — zum Troste tausender meiner Mitbrüder — verschwendet hat! Aber laß Beschwerden in deiner Schilderung und laß keine Eigenliebe mit einfließen!

Schon als Embryo war ich das niedrigste hoffnungsvolleste Wesen, was je ein Mutterherz berührt hat. Ohne alle Kunst schlich ich mich zur größten Freude meiner Eltern in die Welt. Mein gesunder Appe-

tit war die Freude meiner Mutter, und vermehrte meinen körperlichen Wachsthum mit augenscheinlicher Schnelligkeit. In weniger als Jahresfrist lief ich aus dem Schoße meiner Mutter mit einer Behendigkeit, welche die künftige Geschicklichkeit in körperlichen Uebungen prophezeite. Ich genoß den Unterricht einer Französin mit so sichtbarem Nutzen, daß ich ihre Sprache eher, als die meiner eigenen Mutter redete. Kaum war ich dem ersten Paar meiner Pumphosen entwachsen, als mein schallhafter Geist schon anfieng meine ausländische Gouvernante mit den Ueberbleibseln ihrer Schönheit zu necken. Mein Vater war also genöthigt, mich der fernern Erziehung eines Hofmeisters zu übergeben; und die Wahl fiel auf einen Mann, welcher alles wußte und alles konnte was zur Bildung eines jungen Menschen nöthig ist. Wie konnte es also fehlen, daß ich bey den Gaben womit Mutter Natur mich ausgerüstet hatte, nicht das hätte werden sollen, was ich bin. Latein und Griechisch lernte ich — so viel ich noch davon verstehe — in den ersten zwey Jahren. Tanzen, Fechten, Reiten, ward meine liebste Beschäftigung, und ich brachte es in allen diesen Künsten in kurzer Zeit so weit, daß ich (trotz aller Bescheidenheit womit ich von mir selbst denke) mich noch darüber wundere, Andere Wissenschaften wüß-

den mit den so leicht zu erkennen geworden seyn, wenn ich nicht das Bewußtseyn gehabt hätte, daß alle Mühe vergeblich dabey verwandt wäre, und meines Vaters Reichthum solches überflüssig gemacht hätte.

Mit achtzehn Jahren war ich an Geist und Körper völlig ausgewachsen. Ich wurde also auf die Universität geschickt, nachdem vorher zwischen Vater und Mutter über die Wahl eines künftigen Standes mit einiger Lebhaftigkeit war gestritten worden. Meine Mutter war die Schwester eines berühmten Helden, welcher in der Zwischenzeit von zweyen wichtigen Kriegen unsrer Republik, sich von der Würde eines Fahnrichs zu dem Posten eines Generals herauf geschwungen hatte, und kurz vor Ausbruch des Krieges, welcher diesem langen Frieden ein Ende machte, starb. Diese combinirten Umstände bestimmten also auch meine Mutter mit mir nach dem Willen meines Vaters studiren zu lassen. Ich wurde demnach, wie gesagt, auf die Universität geschickt. Da nun mein Hofmeister alles das wußte was ich von ihm hatte lernen sollen und alles das noch lernen konnte, warum ich auf die hohe Schule geschickt wurde, so ward beschlossen, daß selbiger meine academische Laufbahn mitmachen sollte, damit auf keinem Falle die Absicht vergeblich, und das Geld umsonst ausgegeben würde. Es ist eine auffallende Wahrheit, daß zwey mehr lernen können als Einer; und dieses war der Zweck meines Vaters, welchen derselbe auch vollkommen erreicht hat. Wir theilten die Fächer der Wissenschaften und Künste unter uns; mein Hofmeister trieb alles dasjenige, was man im gemeinen Leben Brodwissenschaften zu nennen pflegt; ich hingegen trat ihm darin nie in den Weg, sondern setzte besonders meine körperlichen Übungen fort, und wurde darin meinem guten Gesellschafter so überlegen, daß in kurzer Zeit alle Fecht- und Tanzmeister ihn in Rücksicht unserer über die Achsel anhaben. Der gute Mann hatte zu wenig Ehrgefühl um dieses zu achten, und glaubte sich dafür bey den Männern schätts zu halten, welche auf der Academie von Studenten am meisten gehandelt werden, und die man Professoren nennt. Er ward auch schon im letzten Jahre meiner dasen Frequenz zum extraordinairn Professor der

Philosophie angekehrt, und so würde ich der Führung dieses Mannes, welcher ich nun auf keine Weise ferne bedurfte, mit Ehren loß.

Die Gemeinschaft mit diesem etwas pedantischen Manne hatte mich bisher bey meinen Studien genirt, und ich erhielt nun mehr freye Hand mich auf andere Fächer menschlicher Wissenschaft auszubreiten. Weil aber der academische Magistrat glaubte, daß ich durch gar zu starke Anstrengung meiner Kräfte und Seelenkräfte mir leicht einen Gemüthszustand zuziehen könnte, welcher unter jungen Leuten oft epidemisch wird; so gab man mir den Rath, baldmöglichst nach Hause zu reisen, welches mein vormaliger Hofmeister in seiner philosophischen Sprache das Consilium abeundi nannte.

Meine Aeltern freueten sich über meine Zubauskunft um desto mehr, da solche unerwartet war. Mein Hofmeister hatte zwar diese unzeitige Zubauskunft wider mein Wissen und Wollen durch Briefe als eine faulle couche meines Verstandes geschildert; aber mein Vater sah bald nach eingelassenen Rechnungen von der Academie, daß ich wirklich um mehr als ein ganzes Jahr im voraus studirt hatte, und war froh, daß wenigstens (wie mein Hofmeister sich auszudrücken pflegte) an der Zeit erspart wurde, was an der Kraft verlohren gieng; denn mein Vater, welcher in der Arithmetik ziemlich stark, und darin einschließlich bis zur verkehrten Regel Petri gekommen war, rechnete alsbald nach der Regel de Quinque aus: für 1000 Rthlr. lernt man in 12 Monaten soviel; wie viel dann für 3700 Rthlr. in 28 Monaten? und fand also, ohne mich weiter examiniren zu dürfen, daß ich dasjenige, was er von mir erwarten konnte, vollkommen wisse. Weil ich nun in dem durch meine frühere Zubauskunft ersparten halben Jahre mit wenigen Kosten noch viel nachstudiren konnte, so legte ich mich stark darauf. Ich wählte meines Vaters Bibliothekzimmer zur Schlafstube und desto länger des Nachts bey den Büchern zu sehn, wenn etwa den Tag über die Aerztkreuzungen, welche mir von der Universität her, noch sehr angingen, mir dazu nicht Müsse lassen sollten. Diese getroffene Wahl legte mich in einen großen Ruf eines gelehrten Mannes; und ich muß gestehen, daß ich nie schliefiger geschlafen habe als damals. Denn die Bücher hatten (zumahl wenn ich sie öffnete), gerade die Wirkung auf die Muskeln meiner Kimlade, als wenn einer vor mir gestanden hätte, welcher gähnte, Flugs ergriß mich die Sympathie des Gähnens, und der Schlaf erfolgte unmittelbar darauf ohne weitere Mühe. Wohlthätiger Schlaf wie erquicket du Leib und Seele!

Ich gähne! und damit die Sympathie nicht auch den Leser ergreife, so höre auf Müse in deiner Erzählung, und mache einen langen Gedankenstich